

Richtlinie zur Stipendienvergabe im Rahmen des Deutschlandstipendiums an der Fachhochschule Südwestfalen

Das Deutschlandstipendium richtet sich an Studierende, deren bisheriger Werdegang besonders gute Studienleistungen erwarten lässt. Die Stipendien mit einer monatlichen Höhe von 300 € werden je zur Hälfte vom Bund und von privaten Geldgebern finanziert.

§ 1 Zweck der Förderung und Voraussetzungen

- 1) Gefördert werden können besonders begabte Studierende, die an der Fachhochschule Südwestfalen immatrikuliert sind und die Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs nicht überschritten haben oder sich in dem auf die Bewerbung folgenden Semester immatrikulieren werden. Im Förderzeitraum muss die oder der Geförderte ordentlich an der Fachhochschule Südwestfalen eingeschrieben sein.
- 2) Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Personen, die bereits eine begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung durch ein anderes Stipendium in Höhe von mehr als 29 € im Monatsdurchschnitt erhalten, sind von der Förderung ausgeschlossen. Bei der Bewerbung um ein Stipendium muss angegeben werden, ob und in welcher Höhe ein anderes Stipendium erhalten wird. Diese Unterrichtungspflicht besteht während des gesamten Bewilligungszeitraums.
- 3) Die Stipendien werden einkommensunabhängig vergeben. Das Stipendium und eine Förderung aus dem BAföG sind voneinander unabhängig, da es sich um eine Ausbildungsbeihilfe handelt, die leistungsabhängig und ohne weitere Konkretisierung des Verwendungszweckes vergeben wird und den Höchstsatz solcher Förderungen in Höhe von 300 Euro pro Monat nicht übersteigt (§ 21 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 BAföG). Das Stipendium bleibt somit bei der Errechnung des Einkommensfreibetrages des BAföG unberücksichtigt.

§ 2 Bewerbungsverfahren

- 1) Die Bewerbung um ein Stipendium erfolgt jeweils zum Wintersemester. Anträge sind an das SG 2.1 der Fachhochschule Südwestfalen zu richten.
- 2) Personen, die die Voraussetzungen nach § 1 erfüllen, bewerben sich generell selbst um ein Stipendium.
- 3) Die Bewerbung erfolgt stets in dem ersten Studienfach, in welchem die Bewerberin oder der Bewerber eingeschrieben ist.
- 4) Die Bewerbungsfrist (Ausschlussfrist) wird auf der Homepage der Hochschule veröffentlicht. Zum Start der Bewerbungsfrist wird diese über den allgemeinen Studierendenmailverteiler der Fachhochschule Südwestfalen kommuniziert.

- 5) Der Tag, an dem die Bewerbungsfrist endet, wird vom SG 2.1 in Abstimmung mit der Rektorin bzw. dem Rektor festgelegt. Der Stipendienantrag nebst erforderlicher Anlagen muss bis zu diesem Tag vollständig in einer pdf-Datei via Moodle hochgeladen werden. Die Kursnummer wird zusammen mit der Veröffentlichung der Bewerbungsfrist bekannt gegeben.
- 6) Die Bewerbungsunterlagen müssen umfassen:
 - a) Antragsformular
 - b) Formular zur Bescheinigung der Förderwürdigkeit
 - c) Motivationsschreiben für die Bewerbung um ein Deutschlandstipendium
 - d) Lebenslauf
 - e) Aktueller Notenspiegel bzw. Abschlusszeugnis des höchsten Schulabschlusses
 - f) Immatrikulationsbescheinigung der Fachhochschule Südwestfalen bzw. Kopie des eingereichten Antrags auf Immatrikulation
 - g) ggf. vorhandener Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung (inkl. Zeugnis)
 - h) Bachelor-Zeugnis (bei Masterstudierenden)
 - i) ggf. Nachweise über besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise
 - j) ggf. Nachweise/Informationen zum außerschulischen/außerfachlichen Engagement
 - k) ggf. Nachweise/Informationen zu besonderen persönlichen oder familiären Umständen
- 7) Bei nicht vollständig eingereichten Unterlagen kann der Antrag vom Verfahren ausgeschlossen werden!
- 8) Die Benachrichtigung über die Bewilligung/Nichtbewilligung des Stipendiums erfolgt schriftlich und ohne weitere Angabe von Gründen durch das SG 2.1 im Auftrag der Rektorin bzw. des Rektors.

§ 3 Auswahlverfahren und Bewilligung

- 1) Die Vergabe der Deutschlandstipendien der Fachhochschule Südwestfalen erfolgt dezentral für Studierende des jeweiligen Fachhochschulstandorts.
- 2) Pro Standort wird das folgende Auswahlverfahren festgelegt:
 - a) Der Standort (nach Abstimmung der Dekanin oder des Dekans der Fachbereiche am Standort mit den jeweiligen Fachbereichsräten) benennt eine Auswahlkommission und eine Vertrauensdozentin bzw. einen Vertrauensdozenten.
 - b) Die Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei professoralen Mitgliedern der Hochschule – die Vertrauensdozentin oder der Vertrauensdozent kann Mitglied der Auswahlkommission sein. Ggf. werden Fördernde beratend in die Auswahl der Stipendiaten eingebunden. Dabei haben sie kein Stimmrecht.
 - c) Die Auswahlkommission sichtet die Bewerbungsunterlagen und wählt die zu fördernden Kandidatinnen und Kandidaten entsprechend der Vorgaben des Bundes aus. Als zusätzliche Kriterien können beispielsweise Engagement außerhalb des Studiums, Motivation für ein Studium an der Fachhochschule Südwestfalen oder die Motivation für die Bewerbung um ein Stipendium herangezogen werden.
- 3) Die Auswahlkommission wählt maximal so viele Stipendiatinnen und Stipendiaten aus wie Stipendien neu zu vergeben sind und benennt darüber hinaus geeignete Bewerberinnen und Bewerber, die bei ggf. freiwerdenden Stipendien im laufenden Förderjahr nachrücken. Die Entscheidung der Auswahlkommission ist endgültig. Können an einem Standort nicht alle Stipendien vergeben werden, so fallen diese

zurück an die Hochschulleitung, die diese den übrigen Standorten zur Vergabe zuteilt.

- 4) Die Auswahlkommissionen teilen dem SG 2.1 die Ergebnisse schriftlich mit.
- 5) Die Entscheidung über die Stipendienvergabe wird den ausgewählten Stipendiatinnen und Stipendiaten über einen Bewilligungsbescheid bekannt gemacht.

§ 4 Förderung

- 1) Die Zahl der zu vergebenden Stipendien richtet sich nach den jeweils jährlich zur Verfügung stehenden eingeworbenen Mitteln und kann so von Förderzeitraum zu Förderzeitraum schwanken.
- 2) Die Vergabe der Stipendien erfolgt für den Zeitraum von zunächst zwei Semestern, beginnend mit dem Wintersemester.
- 3) Die Stipendienhöhe beträgt monatlich 300 € als nicht rückzahlbarer Zuschuss und wird auch während der vorlesungsfreien Zeit gezahlt.
- 4) Die Vergabe der Stipendien erfolgt einkommensunabhängig.
- 5) Die Förderhöchstdauer beläuft sich auf die Regelstudienzeit. Verlängert sich das Studium aus schwerwiegenden Gründen, wie beispielsweise einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthaltes, so kann die Förderhöchstdauer auf Antrag verlängert werden.
- 6) Wenn im Rahmen des Studiums Auslandsaufenthalte stattfinden, erfolgt die Fortzahlung des Stipendiums in gleicher Höhe.
- 7) Bei Schwangerschaft wird das Stipendium während der vom Mutterschutzgesetz vorgegebenen Schutzfristen fortgezahlt. Die Unterbrechung des Studiums während dieser Zeit wird auf die Dauer der Förderung nicht angerechnet.
- 8) Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis. Es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 SGB IV darstellt. Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei.
- 9) Ein Rechtsanspruch auf das Stipendium und die Stipendienleistungen besteht nicht.
- 10) Eine Aufhebung des Stipendiums aus wichtigem Grund ist jederzeit und fristlos möglich.
- 11) Der Wechsel des Studienfachs hat keinen Einfluss auf die Fortführung des Stipendiums, so lange das neue Studienfach der gleichen Fachrichtung zuzuordnen ist. Es gelten weiter die übrigen in dieser Richtlinie festgelegten Regelungen.
- 12) Auswahlkommissionen können festlegen, dass bei Studierenden eines Bachelorstudiengangs die Förderung mit Abschluss des Studiums endet; somit ist die unmittelbare Weiterförderung in einem Masterstudiengang ausgeschlossen.
- 13) Für den Fall, dass das Studium an der Fachhochschule Südwestfalen abgebrochen oder erfolgreich abgeschlossen wird, erlischt die Bewilligung des Stipendiums automatisch mit Wirkung des auf die Exmatrikulation folgenden Monatsletzten.
- 14) Vorzeitig beendete Stipendien werden im Nachrückverfahren anhand der Ranglisten der Auswahlkommissionen bis zum Ablauf des ursprünglichen Förderzeitraumes erneut vergeben. Ein Anspruch auf eine Förderung über einen vollen Förderzeitraum nach § 4 Abs. 2 besteht für die nachrückenden Studierenden nicht.

- 15) Mit der Annahme des Stipendiums verpflichtet sich die Stipendiatin oder der Stipendiat
 - a) alle Veränderungen, die für die Gewährung des Stipendiums von Bedeutung sind, unverzüglich mitzuteilen;
 - b) zur Teilnahme an der jährlichen Feierstunde zur Stipendienvergabe;
 - c) zur Teilnahme an der Leistungsevaluierung und der Evaluation des Stipendienprogramms.
- 16) Zugleich erklärt die Stipendiatin bzw. der Stipendiat mit der Annahme des Stipendiums
 - a) die Bereitschaft zur Mitwirkung bei der Erstellung einer Broschüre, die den Fördernden exklusiv zur Verfügung gestellt wird.
 - b) die Bereitschaft an weiteren Veranstaltungen im Rahmen des Programms teilzunehmen;
 - c) das Einverständnis mit den hier genannten Regelungen.

§ 5 Fortgewährung der Stipendienleistung nach Ablauf des Förderzeitraums

- 1) Jede Stipendiatin und jeder Stipendiat muss mit Antrag auf Weiterförderung
 - a) einen kurzen Bericht über den Studienerfolg im vergangenen Förderungsjahr mit Ausblick auf die Pläne für das folgende Jahr
 - b) einen aktuellen Notenspiegel
 - c) sowie eine aktuelle Studienbescheinigung
 - d) und das Bachelor-Zeugnis (bei Masterstudierenden)

vorlegen und kann damit die Verlängerung des Stipendiums beantragen. Der Antrag nebst zugehöriger Unterlagen ist in einer pdf-Datei via Moodle hochzuladen.
- 2) Die Verlängerung des Stipendiums wird als Regelfall angestrebt.
- 3) Die Vertrauensdozentin oder der Vertrauensdozent des jeweiligen Standortes sichtet die Berichte und Notenspiegel der Stipendiatinnen und Stipendiaten und spricht gegenüber der Auswahlkommission eine Empfehlung über die Weiterförderung aus. Die endgültige Entscheidung über die Verlängerung des Stipendiums trifft die Auswahlkommission auf Basis der Empfehlung der Vertrauensdozentin oder des Vertrauensdozenten und der Unterlagen der Stipendiatinnen und Stipendiaten.

§ 6 Sonstiges

- 1) Die Fachhochschule Südwestfalen behält sich das Recht vor,
 - a) eine Änderung der Bewilligung vorzunehmen bzw. die Rücknahme der Bewilligung auszusprechen, wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat den für das Stipendium geltenden Bewilligungsbedingungen nicht nachkommt;
 - b) Änderungen und Ergänzungen der Förderrichtlinien vorzunehmen;
 - c) jeglichen Missbrauch im Zusammenhang mit der Beantragung eines Stipendiums zur Anzeige zu bringen und zu Unrecht ausbezahlte Stipendien mit allen ihr zustehenden rechtlichen Mitteln zurückzufordern.
- 2) Diese Richtlinie findet ab dem Förderjahr 2023/24 Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 22.02.2023.